

STATUTEN DES EISLAUFCLUB URDORF (ECU)

1 Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Eislauf Club Urdorf" (ECU) besteht mit Sitz in Urdorf ein im Jahre 1970 gegründeter Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Eislaufs im Allgemeinen, sowie des Eiskunstlaufens im Besonderen. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der ECU ist Mitglied des Kantonalen und Schweizerischen Eislauf Verbandes (SEV).
- Art. 3 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Organisation und Vermittlung von Trainingsmöglichkeiten auf Eisbahnen, Durchführung von Kursen, Lagern, Wettkämpfen, Schaulaufen und Beschickung von Meisterschaften.

2 Ethik

- Art. 4 Der Sportverein ist Mitglied des Kantonal Zürcher Eislaufverband (KZEV) und des Swiss Ice Skating (SIS). Die Statuten und Reglemente der International Skating Union (ISU), des Schweizer Eislauf-Verband, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Eislaufclub Urdorf und dessen Mitglieder verbindlich.
- Art. 5 ¹ Der Sportverein ist Mitglied Kantonal Zürcher Eislaufverband (KZEV).
² Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

2.1 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- Art. 6 Als Mitglied von Swiss Ice Skating (SIS) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2.2 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

- Art. 7 ¹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

3 Revisionsstelle

- Art. 8 Der Verein ist nicht revisionspflichtig, da er die in Art. 727 OR (Obligationenrecht) festgelegten Kriterien für die Revisionspflicht nicht erfüllt.

4 Organisation

Art. 9 Die leitenden Organe des Eislaufclubs Urdorf sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Technische Kommission (TK) + SYS-TK

4.1 Generalversammlung

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im Juni statt. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung sollte mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste erfolgen. Anträge der Mitglieder sowie Abänderung der Traktandenliste sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten einzureichen.

Folgende Traktanden werden erledigt:

- Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme Jahresbericht
- Festsetzen der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahl des Vorstandes
- Allfällige Statuten- und Reglementsänderungen
- Tätigkeitsprogramm für die kommende Saison
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes behandeln
- Ernennungen, Ehrungen
- Rekurse und Unvorhergesehenes
- Auflösung des Vereins

Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt, bei Minderjährigen deren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter (1 Stimme pro Juniorenmitglied).

Passivmitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder haben Diskussionsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen vorzunehmen. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang reicht das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausserordentliche Generalversammlungen, oder weitere Versammlungen, werden auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche GV.

In der ausserordentlichen Generalversammlung werden aber ausschliesslich die beantragten Traktanden behandelt.

Die Einladung erfolgt elektronisch.

- Art. 11 Der/Die Präsident/In leitet die Generalversammlung, im Verhinderungsfalle der/der Vizepräsident/In.
- Art. 12 Über jede Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern innert 30 Tagen zugestellt wird.

4.2 Vorstand

- Art. 13 ¹ Der Vorstand besteht aus Präsidenten, Aktuar, Kassier, Technische Kommission (TK) sowie mindestens einem weiteren Mitglied.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Höchstens zwei der Vorstandsmitglieder dürfen gleichzeitig der Technischen Kommission angehören.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- ⁴ Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine ausgewogene fachliche, persönliche und geschlechtliche Vertretung zu achten.
- ⁵ Kein Geschlecht soll mit weniger als 40% der Sitze im Vorstand vertreten sein, sofern genügend geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Verfügung stehen.
- ⁶ Bei Neuwahlen ist der Amtsantritt am Tag nach der Wahl.
- ⁷ Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
- ⁸ Ersatzwahlen während der Amtsdauer, gelten nur bis zum Ablauf derselben.
- Art. 14 Der Vorstand leitet und verwaltet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäften vor und hat deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.
- Die besonderen Zuständigkeiten sind:
- Geschäftsführung und Vertretung des Vereines nach aussen
 - Allgemeine Überwachung der finanziellen und sportlichen Interessen des Vereins
 - Abschluss von Verträgen gegenüber Dritten. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse / Erlass von Weisungen, Reglementen
 - Wahl des/der Trainer/In
 - Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen der TK
- Art. 15 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten, dessen Vertretung oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- Art. 16 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vertreter den Stichentscheid.
- Art. 17 Der/Die Präsident/in, im Verhinderungsfalle dessen Vertretung, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für den Club die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweit.
- Art. 18 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht zu erstatten.

- Art. 19 Personen, die in einem bezahlten Anstellungsverhältnis zum Verein stehen – insbesondere Trainer oder andere vergütete Funktionsträger – dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Diese Regelung dient der Vermeidung von Interessenskonflikten und der Wahrung der Unabhängigkeit der Vereinsführung.

Technische Kommission

- Art. 20 Die Technische Kommission (TK) besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, inkl. Trainer. Die TK-Verantwortliche hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die TK-Verantwortliche Person erstattet dem Vorstand in den Vorstandsitzungen Bericht über die wichtigen und notwendigen Themen.

- Art. 21 Der Aufgabenbereich der TK umfasst:

- Organisation und Überwachung des gesamten Trainingsbetriebes
- Auswahl der Monitore und deren Schulung
- Organisation Clubtests, Wettkämpfen und weiteren sportlichen Veranstaltungen
- Lizenzwesen
- Kontaktpflege zu anderen Clubs
- Ausarbeitung von Reglementen, Weisungen, Anträgen (sporttechnischer Art) zu handen des Vorstandes.

4.3 Mitglieder

- Art. 22 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

- Art. 23 Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passiv-/Gönnermitglieder (kein Stimm- und Wahlrecht)
- Ehrenmitglieder (kein Stimm- und Wahlrecht)
- Gastmitglieder (kein Stimm- und Wahlrecht)

- Art. 24 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten des Vereins.

- Art. 25 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern (Erwachsene und Junioren).

- Art. 26 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Trifft die Austrittserklärung nach der jeweiligen Club GV der abgeschlossenen Saison oder nach dem 30. Juni des laufenden Jahres ein, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das kommende Vereinsjahr.

- Art. 27 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- dieses seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- das weitere Verbleiben desselben im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft.
- Über den Ausschluss entscheidet abschliessend der Vorstand.

- Art. 28 Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beträge. Der Vorstand ist befugt, auf begründetes Gesuch hin, Ausnahmen zu gestatten.
- Art. 29 Personen, die sich in besonderer Weise um den ECU oder den Eislautsport verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 30 Alle Aktivmitglieder sind zusätzlich verpflichtet, an einem der ECU-Anlässe (zum Beispiel Urdorfer Chilbi, Kürkonkurrenz, Schaulaufen etc.) mitzuwirken.
Bei Junioren kann die Verpflichtung durch die Eltern wahrgenommen werden. Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, muss eine Entschädigung bezahlt werden. Diese wird jeweils an der GV für die folgende Saison festgelegt.

5 Rechnungsabschluss

- Art. 31 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind jeweils am 1. November fällig. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist erlischt der Anspruch auf Club-Training.
- Art. 32 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen, welche im Maximum 1320.- CHF betragen
 - Überschüssen aus Vereinsanlässen und Veranstaltungen
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - Finanziellen Zuwendungen

6 Auflösung

- Art. 33 ¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Zu diesem Zweck ist eine Generalversammlung einzuberufen.
² Die gleichen Vorschriften gelten für die Fusion mit einem anderen Verein.
³ Über die Verwendung der Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch muss dieses in irgendeiner Form dem Eislautsport zugewendet werden.

7 Haftung

- Art. 34 Gegenüber Forderungen von Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf das Vermögen von Vereins- und Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- Art. 35 Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitgliedes.

8 Schlussbestimmungen

- Art. 36 Diese Statuten treten am Tage ihrer Abnahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung genehmigt. (vom 25.06.2026)

Signed by:

9A777D6E8B5440F...

Präsidentin:

Sandra Bolognese

Signiert von:

F82F581248CC46F...

Sekretariat:

Alexandra Schlumpf

